

Wechsel in den ersten Arbeitsmarkt – Übernahme von schwerbehinderten Menschen

In Gerichten und Justizbehörden sind zum einen schwerbehinderte Menschen tätig, die in Werkstätten für behinderte Menschen betreut und von dort in der Justiz auf sogenannten ausgelagerten Arbeitsplätzen (§ 219 Abs. 1 Satz 5 SGB IX) beschäftigt werden. Zum anderen sind schwerbehinderte Menschen tätig, die nicht in Werkstätten für behinderte Menschen aufgenommen wurden, aber dennoch Schwierigkeiten bei der Suche nach einem „behindertengerechten“ Arbeitsplatz haben.

Um schwerbehinderten Menschen einen Wechsel auf den ersten Arbeitsmarkt ermöglichen zu können, sieht der Justizhaushalt 2022 in den Kapiteln 04 010, 04210, 04 215 und 04 240 insgesamt 18 Tarifstellen vgl. der Laufbahngruppe 1.2 vor.

Zwei wichtige Punkte:

Es wurden 18 Haushaltsstellen geschaffen für

- a) den Wechsel vom Außenarbeitsplatz auf den ersten Arbeitsmarkt und
- b) für schwerbehinderte Menschen, welche in der Justiz tätig sind, jedoch nicht in der Werkstatt waren, aber aufgrund Ihrer Behinderung Schwierigkeiten haben einen behindertengerechten Arbeitsplatz zu finden.

Der Erfolg ist das Ergebnis der Verhandlungen der Hauptschwerbehindertenvertretung mit dem Vorsitzenden Günter Uhlworm

Da bereits 29 Menschen mit Behinderung aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf einen Außenarbeitsplatz in der Justiz beschäftigt sind, reichen diese 18 Stellen nicht aus und es gilt für den Haushaltsplan 2023 weitere Haushaltsstellen zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen auf den ersten Arbeitsmarkt einzustellen.

*Günter Uhlworm
DJG NRW
Stellv. Landesvorsitzender
Bereich Schwerbehinderte*